

**Satzung zur 1. Änderung der Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

vom 15.07.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 34 Absätze 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg i.K. am 15.07.2024 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die in § 5 Abs. 1 genannte Anlage „Verzeichnis über die Kostenersatzsätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vogtsburg der Stadt Vogtsburg i.K.“ wird wie folgt neugefasst:

***Verzeichnis über die Kostenersatzsätze für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Vogtsburg der Stadt Vogtsburg i.K.***

*Anlage zur Satzung über den Kostenersatz der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Vogtsburg vom 15.07.2024*

1. Personalkosten

Die Kosten für die Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus dem Verdienstausschlag, der Aufwandsentschädigung sowie den sonstigen Kosten für die Einsatzkräfte.

1.1 Verdienstausschlag

In tatsächlicher Höhe gem. Feuerwehrentschädigungssatzung.

1.2 Aufwandspauschale

Je Mitglied der Feuerwehr, wenn nicht tatsächlich höher nachgewiesen, pro Einsatz gem. Feuerwehrentschädigungssatzung.

1.3 Sonstige Kosten

In Höhe von 5,50 € pro Einsatzstunde und Einsatzkraft.

2. Fahrzeuge

2.1 Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte Kostensätze gemäß VOKeFw vom 18.03.2016 (GBl. S. 253), geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 21)

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in der VOKeFw genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

1.1.1 Löschfahrzeuge:

HLF 10	198,00 € pro Einsatzstunde
LF 20	205,00 € pro Einsatzstunde
LF 8/6	172,00 € pro Einsatzstunde
TSF	57,00 € pro Einsatzstunde
GW-T über 9 t	143,00 € pro Einsatzstunde

Bei öffentlichen Veranstaltungen werden Löschfahrzeuge ohne Kostenberechnung bereitgestellt.

2.1.2 Mannschaftstransportwagen:

MTW	34,00 € pro Einsatzstunde
-----	---------------------------

2.2 Nicht genormte Fahrzeuge

Nicht genormte oder vergleichbare Fahrzeuge sind gem. § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG in tatsächlicher Höhe festgesetzt.

4. Verwaltungsgebühren

Maßgebend ist die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl in der jeweils gültigen Fassung.

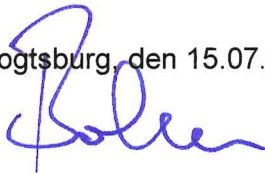
Vogtsburg, 15.07.2024

Benjamin Bohn
Bürgermeister

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vogtsburg, den 15.07.2024



Benjamin Bohn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.